

§ 78. Stiftungen¹.

I. Begriff. Stiftung nennen wir eine als Verbandsperson anerkannte Anstalt, deren Sozialrecht in seinem Kerne dem Privatrechte angehört². Dem Wortsinne nach bezeichnet der Name Stiftung zunächst den privaten Willensakt, der eine solche Anstalt ins Leben ruft. Im weiteren Sinne wird er auch da gebraucht, wo durch einen privaten Willensakt (wie z. B. eine Schenkung oder letztwillige Zuwendung unter einer Auflage) eine Vermögensmasse einer Zweckgebundenheit unterworfen wird, ohne daß für sie ein besonderes anstaltliches Rechtssubjekt geschaffen würde³.

II. Geschichte⁴. • Stiftungen mit eigener Persönlichkeit, dem römischen Rechte ursprünglich unbekannt⁵, entwickelten sich innerhalb der christlichen Kirche in den durch fromme Spenden errichteten und

¹ Mühlenbruch, Rechtl. Beurtheilung des Städelschen Beerbungsfalles, Halle 1828, und in Glücks Komm. XXXIX (1837) S. 442 ff., XL (1838) S. 1 ff., sowie die dort angef. sonstigen Schriften über den Städelschen Fall. Roth, Jahrb. f. Dogm. I 189 ff. Demelius ib. IV 139 ff. Schloßmann ib. XXVII 1 ff. Herrmann, Z. f. Kirchenr. X 330 ff. Regelsberger ib. XI 191 ff. Kohler, Arch. f. bürgerl. R. III 228 ff. — Kierulff, Civilr. S. 122 ff. Pfeifer, Jur. Pers. S. 122 ff. Arndts, Pand. § 46, Wächter I § 58, Dernburg I § 62, Bekker I § 69, Regelsberger I § 88 ff. — Walter, D.P.R. § 85 ff., Beseler § 71, Roth § 73, Stobbe § 62. — Gierke, Genossenschaftsr. II 962 ff., Genossenschaftsth. S. 12 ff. — Meurer a. a. O. I 73 ff., II 250 ff., 288 ff., 313 ff., 400 ff. — Unger, Oest. P.R. I § 44. Roth, Kurh. P.R. I 292 ff., Bayr. C.R. I § 47. Förster-Eccius IV § 285. — M. Seydel, Bayr. Staatsr. IV 617 ff. Sartorius, Art. „Stiftungen“ im Wörterb. des deut. Verwaltungsr. Suppl. II 278 ff.

² Jede „Stiftung“ ist im Rechtssinne eine „Anstalt“, wenschon der Sprachgebrauch schwankt und nur für Stiftungen mit einer sichtbaren räumlichen Einrichtung das Wort „Anstalt“ oder „Institut“ zu verwenden pflegt; vgl. Meurer I 46 Anm. 2, Stobbe I 429 ff., Dernburg I § 62, Regelsberger § 75 II u. § 88 I. Unrichtig wollen Windscheid I § 57 u. Roth, D.P.R. § 59 u. § 71, „Anstalten“ und „Stiftungen“ als zwei verschiedene Gattungen von juristischen Personen unterscheiden. Andererseits wird der Name „Stiftung“ auch für manche öffentliche Anstalten gebraucht (oben § 77 Anm. 3 u. 30) und ist an sich, insofern auf den Errichtungsakt gesehen wird, für jede Anstalt passend. Es empfiehlt sich aber, das Wort „Stiftung“ als technischen Ausdruck nur für die Privatanstalt zu verwenden (so auch Entw. II § 70 ff.).

³ Bekker § 69 Beil. III b; Meurer II 224 Anm. 3; Kohler a. a. O. S. 268 ff.; Regelsberger § 87 II. Möglich ist, daß hier ein Sondervermögen konstituiert wird; darüber unten Abschn. II Kap. I.

⁴ Roth, Jahrb. f. Dogm. I 189 ff. Gierke, Genossenschaftsr. II 962 ff., III 119 ff., 275, 421, 806 ff. E. Löning, Gesch. des deut. Kirchenr. I 250 ff., II 648 ff. Meurer II 118 ff., 250 ff. Heusler, Inst. I § 65.

⁵ Pernice, Labeo I 254, III 150 ff. Gierke a. a. O. III 65.

vom späteren römischen Rechte den „ecclesiae“ gleichgestellten und als „corpora“ anerkannten Wohlthätigkeitsanstalten⁶. Im Mittelalter wuchsen sie an Zahl und Bedeutung und erfreuten sich als kirchliche Rechtssubjekte, die an allen Privilegien der Kirche Theil nahmen, aber auch kirchlicher Leitung und Aufsicht unterstellt blieben, der eingehenden Fürsorge des kanonischen Rechtes. Schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters aber erblühte daneben ein rein weltliches Stiftungswesen⁷. Seitdem und in wachsendem Maße seit der Reformation wurde das Stiftungswesen grundsätzlich von der Kirche abgetrennt. Je mehr dann einerseits ehemals kirchliche Aufgaben, wie Wohlthätigkeit und Unterricht, verweltlicht, andererseits Stiftungen für mancherlei in dem alten Begriffe der „piae causae“ überhaupt nicht enthaltene Zwecke üblich wurden, desto mehr erschien das Stiftungsrecht als ein Bestandtheil des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und die kirchliche Stiftung nur als ein besonderer Anwendungsfall desselben. In diesem Sinne wurde das Stiftungsrecht mehrfach durch die Gesetzgebung neu geordnet⁸.

Die Theorie versäumte bis zum Beginne unseres Jahrhunderts den Ausbau eines selbständigen Stiftungsbegriffes. Sie behalf sich hier wie bei den öffentlichen Anstalten mit ihrem Korporationsbegriffe, dem die Stiftungen als „pia corpora“ wohl oder übel sich anpassen mußten⁹. Erst Heise führte in die civilistische Lehre von den juristischen Personen die Unterscheidung von Korporationen und Stiftungen ein¹⁰. Seitdem hat die Theorie, die sich namentlich aus Anlaß des Städel'schen Beerbungsfalles eifrig mit den Stiftungen beschäftigte¹¹, den selbständigen Stiftungsbegriff festgehalten. Bei dem

⁶ L. 13, 15, 17, 22, 23 C. 1, 2; l. 32 (31), 35 (34), 42 § 6–9 (41 § 11–23), 46 (45), 49 (48), 57 (55) C. 1, 3; Nov. 7, 120, 123, 131.

⁷ Auch die mittelalterliche Doktrin beachtet schon die rein weltlichen Stiftungen; Gierke a. a. O. III 422 Anm. 13.

⁸ Preuß. A. L.R. II, 19, auch II, 6 § 73 ff. u. 193 ff. Hannov. St.O. § 125–128. Bayr. Ver. v. 6. März 1817, Gem.Ed. v. 1. Juli 1834 u. Gem.O. v. 1869 Art. 65 ff. (Pfalz. Art. 49 ff.). Württ. Verw. Ed. v. 1. März 1822 § 120 ff. u. Ges. über die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften v. 21. Mai 1891. Bad. Stiftungsges. v. 5. Mai 1870. Hamb. Ges. v. 16. Sept. 1870. — Schweiz. Ges. b. Huber I 172 ff. — Entw. II § 70–76.

⁹ Gierke a. a. O. III 198, 275, 361, 421 ff., 718 Anm. 73, 816 ff. Auch im Preuß. L.R. u. im Code civ. werden Korporationen u. Stiftungen grundsätzlich nicht geschieden.

¹⁰ Heise, Grundr. § 98 Anm. 15 u. § 106.

¹¹ Oben Anm. 1. Gestritten wurde vornehmlich über drei Fragen: Erforderniß der Staatsgenehmigung, Gültigkeit der Erbeseinsetzung einer noch nicht existenten Stiftungsperson, Unterschied „milder“ und „gemeinnütziger“ Stiftungen.

auf dieser Grundlage aufgeführten Neubau verlief sie sogar in den umgekehrten Fehler, die innere Verwandtschaft der Stiftung mit der Körperschaft ganz zu übersehen.

III. Wesen. Die Stiftung ist eine als Person anerkannte Anstalt¹². Sie ist ein selbständiger gesellschaftlicher Organismus, dessen Seele der in ihm fortwirkende Wille des Stifters und dessen Körper der zur Verwirklichung dieses Willens hergestellte Verband von Menschen bildet. Gleich der Körperschaft und der öffentlichen Anstalt ist sie also eine Verbandsperson¹³. Man darf freilich nicht, wie dies früher vielfach geschah, den Inbegriff der die Stiftungsvorteile genießenden Personen zum Stiftungssubjekte erheben¹⁴. Allein nicht minder verkehrt ist die seit der Unterscheidung der Stiftung von den Korporationen herrschend gewordene Auffassung der Stiftung als eines personifizierten Vermögens¹⁵. Person ist hier wie überall nur ein

¹² Beseler § 65 III. Gierke, Genossenschaftsr. II 967 ff., Genossenschaftsth. S. 12. Rosin, Oeff. Genoss. S. 21 ff. u. 48. Meurer I 75 ff. Regelsberger § 75 II. — Vgl. auch Unger I § 44, Wächter § 58, Heusler I 255 ff., Stobbe § 49 u. 62, Hölder, Ueber das Wesen der jur. Pers. S. 9 ff.

¹³ Vor der Aufnahme des Anstaltsbegriffes faßte das deutsche Recht die Stiftungen gleich allen kirchlichen Verbandseinheiten als Herrschaftsverbände auf, deren Träger ein von irdischen Dienernvertretener Heiliger war; Heusler I § 65. Durch den Rückzug des Heiligen zu Gunsten einer Anstaltsperson hat die Stiftung ihre Verbandsnatur nicht eingebüßt. Blieb ja doch auch die Jurisprudenz bis auf Heise schon in Folge der Anwendung des Korporationsbegriffes auf die Stiftung über deren Zugehörigkeit zu den menschlichen Verbänden einig. Nur wurde freilich gerade bei der Stiftung die Vorstellung der fingierten Persönlichkeit besonders schroff durchgeführt. Und bis heute hat die Stiftung härter als die Körperschaft um die Anerkennung der Realität ihrer Verbandspersönlichkeit zu ringen.

¹⁴ Ueber die älteren Versuche, die Rechtssubjektivität der Wohlthätigkeitsanstalten in den körperschaftlichen Verband ihrer Insassen (das „collegium miserabilium“) zu verlegen, vgl. Gierke, Genossenschaftsr. II 964, III 198, 361, 422, auch noch Müller zu Struv, Exerc. 7 th. 41 N. 7, Leu, Eidgenöss. R. I Tit. 30 § 24. Heute begegnet nur noch bei der Familienstiftung bisweilen die Auffassung, daß die Familie das Rechtssubjekt sei; vgl. z. B. Pözl, Z. f. D. R. XVI 362, Walter § 89, Bluntschli § 68. Doch ist, wenn vom preussischen Landrecht abgesehen wird, auch hier eine derartige Konstruktion unausführbar; davon später.

¹⁵ So seit Heise (oben Anm. 10) die meisten Romanisten; vgl. z. B. Mühlenthal, Rechtl. Beurth. S. 78, Böcking, Lehrb. § 62, Röm. Privatr. § 24, Arndts § 41, Windscheid § 57 Anm. 3 (der aber da, wo eine äußere Anstalt vorhanden ist, „mit der Personifizierung des Vermögens die Personifizierung der Anstalt“ konkurrieren läßt), Bekker § 69. Ebenso Renaud, D.P.R. § 56, Roth, Jahrb. f. D. I 203 u. D.P.R. § 73, Unger, Krit. Uebersch. VI 159, Gengler, D.P.R. § 26 Z. 4 S. 86 ff. Auch Seuff. XXXV Nr. 93, XLIV Nr. 241. Auf das Gleiche läuft die Zweckvermögenstheorie hinaus. Ebenso die Theorien von Bruns in Holtzendorffs Encykl. I 415, Bolze a. a. O. S. 186 ff., Karlowa, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G.

lebendiger Willensträger: das Stiftungsvermögen ist, wenngleich die Stiftung eines Vermögens bedarf, ein bloßes Objekt, das nicht zugleich sein eignes Subjekt sein kann¹⁶. Ebenso wenig wird man dem Wesen der Stiftung gerecht, wenn man ihre Persönlichkeit in ihren Zweck verlegt¹⁷. Eine Zwecksetzung ist ihr unentbehrlich, spielt aber bei ihr keine andere Rolle, als bei der Körperschaft. Näher kommt dem wahren Verhältniß die Auffassung, daß als Stiftungssubjekt der Wille des Stifters anzusehen sei¹⁸. Allein dieser Wille könnte nicht fortleben, wenn er sich nicht in einem anstaltlichen Organismus verkörpert hätte, der fort und fort lebendige Willensträger ihm dienstbar macht¹⁹.

IV. Arten. Die Stiftungen unterscheiden sich zuvörderst nach ihrem Zweck. Eine mannichfach bevorzugte Stellung nehmen die „frommen“ oder „milden“ Stiftungen (*piae causae*) ein. Der Begriff umfaßt an sich nur Stiftungen für religiöse und mit der Religion zusammenhängende Zwecke einschließlich der Wohlthätigkeits- und Schulzwecke²⁰, ist aber oft auf alle Stiftungen für gemeinnützige Zwecke ausgedehnt worden²¹. Daneben sind Stiftungen für andere erlaubte Zwecke zulässig²². Unter ihnen bilden die Familienstiftungen eine besondere Gattung²³.

Mit der Eintheilung nach dem Zwecke kreuzt sich bei mancher

XV 398 ff. (Interessenzentrum). — Gegen die Vermögenspersonifikation R.Ger. V Nr. 37.

¹⁶ Das Stiftungsvermögen ist nicht einmal, wie das Grundvermögen einer Vermögensgenossenschaft, ein wesentliches Substrat der Verbandspersönlichkeit. Denn die Stiftungsperson erfährt durch Mehrung oder Minderung ihres Vermögens keine Wesensveränderung (R.Ger. V Nr. 37) und kann wenigstens zeitweilig ohne Vermögen bestehen.

¹⁷ So Savigny II 244 Anm. b, Puchta, Inst. § 191, Pand. u. Vorl. § 27, Gerber, Jahrb. f. D. II 349; ähnlich Walter § 85 (die der Stiftung innewohnende Idee), Seuff. XVIII Nr. 4.

¹⁸ Zitelmann, Jur. Pers. S. 72 ff., Förster IV § 285, Meurer I 76 ff., Stobbe I 579 (in 1. Aufl. für Vermögenspersonifikation), Heusler, Inst. I 254.

¹⁹ Gierke, Genossenschaftsth. S. 12 Anm. 3; Regelsberger, Pand. I 293.

²⁰ Hieran halten viele Partikularrechte fest; so Württemb. L.R. v. 1610 III, 6 § 1—6 (anders die früheren), Henneb. L.O. III, 3 c. 4, Jus culm. III t. 8 c. 9. Auch muß dieser engere Begriff als gemeinrechtlich gelten; Mühlenbruch a. a. O. S. 141 ff., Beseler § 72 Anm. 13 u. die dort gegebenen weiteren Nachweise.

²¹ Vgl. die b. Gierke, Genossenschaftsr. III 760 Anm. 12 angef. Partikularrechte; dazu Bayr. L.R. III c. 4 § 5, Hamb. Stadtr. III t. 2 Art. 2 (Gries, Komm. II 229). Manche halten diesen weiteren Begriff für gemeinrechtlich; vgl. Beseler § 72 Anm. 14.

²² Roth, Jahrb. f. D. I 204; Stobbe I § 62 Anm. 2; Regelsberger § 88 III 1. Dagegen verlangt das Bad. Stiftungsges. § 1 einen „öffentlichen“ Zweck.

²³ Von ihren Besonderheiten wird bei den Familiengütern gehandelt werden.

Berührung die Unterscheidung der Stiftungen nach dem Gliedverhältniß zu anderen Verbandspersonen. Stiftungen, die gliedmäsig einer Kirche angehören, treten den weltlichen Stiftungen als kirchliche Stiftungen gegenüber²⁴. Eine weltliche Stiftung kann als kommunale Stiftung einer Gemeinde, als korporative Stiftung irgend einer anderen Körperschaft eingegliedert sein²⁵. Soweit aber eine besondere Beziehung zu einem anderen Verbands nicht durch Gesetz, Satzung oder Herkommen begründet ist, steht die Stiftung lediglich zum Staate in einem Gliedverhältniß.

V. Entstehung. Zur Entstehung einer Stiftung bedarf es der gültigen Errichtung einer selbständigen Anstalt und ihrer Anerkennung als Person.

1. Die Errichtung erfolgt durch eine private Willens-
that: den „Stiftungsakt“ oder das „Stiftungsgeschäft“²⁶. Nach ge-

²⁴ Der Zweck kommt hierbei mittelbar in Betracht, ist aber keineswegs entscheidend; Meurer a. a. O. I 246 ff., II 254 ff., 267, Gierke, Genossenschaftsth. S. 869 Anm. 3. Anders das Bad. Stiftungsges. § 3 u. bes. § 10, wonach künftige Stiftungen als „kirchliche“ nur für rein kirchliche Bedürfnisse, mithin z. B. nicht für Armen- oder Krankenpflege errichtet werden können. In den übrigen deutschen Staaten ist die Abgrenzung der kirchlichen Stiftungen mehr im Anschluß an das gechichtliche Recht und den Willen des Stifters vollzogen; vgl. z. B. Preufs. Ges. v. 20. Juni 1875 § 3 Z. 4 u. § 4 Abs. 2 u. v. 4. Juni 1876 § 1 Z. 2, Württ. Ges. v. 14. Juli 1887 f. d. evang. Kirche Art. 30 u. vom gleichen Tage f. d. kathol. Kirche Art. 22. Dazu Sartorius S. 285, 298, 293, 296, 301, 308. — Die kirchliche Stiftung ist, auch wenn die Kirche als öffentlicher Verband gilt, Privatanstalt; der öffentliche kirchliche Wille ist nicht (wie Meurer I 82 meint) ihr Stiftungswille, sondern nur zunächst berufen, den in ihr fortlebenden Privatwillen zu hüten und zu reguliren. Oeffentliche Kirchenanstalt wird sie nur, falls sie durch Aufnahme unter die integrierenden Bestandtheile der kirchlichen Lebensordnung zu einer solchen erhoben wird (oben § 77 Anm. 30). — Es giebt auch gemischte Stiftungen; Bad. Stiftungsges. § 4, Württ. Ges. v. 1891 Art. 45.

²⁵ Durch die Gesetzgebung sind zum Theil alle Stiftungen mit örtlichen Zwecken den Gemeinden eingegliedert; vgl. Bad. Stiftungsges. § 12 ff., auch Kurhess. Gem.O. v. 1884 § 71, Hannov. St.O. v. 1858 § 126 ff., Bayr. Gem.O. Art. 69. Bei den mit einer Körperschaft verbundenen Stiftungen geht das Pr. L.R. II, 6 § 73 ff. von der Annahme eines unselbständigen Zweckvermögens aus, versperrt aber damit keineswegs die Möglichkeit einer selbständigen Stiftung dieser Art. Natürlich kann eine Stiftung auch einer öffentlichen Anstalt (man denke z. B. an Universitätsstiftungen) oder einer anderen Stiftung eingegliedert sein; vgl. Bekker I 285.

²⁶ Stiften können nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Verbandspersonen. Auch eine öffentliche Verbandsperson kann eine private Stiftung begründen. Möglich ist ferner eine Stiftung durch eine gemeinschaftliche Willens-
that mehrerer Personen. In manchen Fällen (z. B. bei öffentlichen Sammlungen für eine Stiftung) kommt die Errichtung einer besonderen Stiftungsgesellschaft vor, die mit der Erreichung ihres Zweckes verschwindet. Vgl. Gierke, Genossenschaftsth. S. 26.

meinem Rechte ist die private Willensthat ausreichend²⁷. Fast alle Landesgesetze aber machen ihre Rechtsbeständigkeit von einer staatlichen Genehmigung abhängig²⁸. Diese Einschränkung der Stiftungsfreiheit ist durchaus gerechtfertigt²⁹. Denn das Stiftungsrecht erweitert den Machtbereich des individuellen Willens weit über seine natürlichen Grenzen. Indem es dem in einer Stiftungsurkunde erstarrten Willen Verstorbener die Herrschaft über den Willen der Lebenden sichert, bringt es die von ihm ergriffenen Vermögensgegenstände in die „todte Hand“. Auch vermag der Einzelwille diese beständige Geltung nur zu behaupten, wenn ihn der Gemeinwille in seinen fürsorglichen Schutz nimmt. Soll daher der Staat als Träger des höchsten Gemeinwillens einer privaten Willensthat einen derartigen Erfolg gewährleisten, so gebührt ihm die Prüfung, ob das Stiftungswerk desselben fähig und würdig ist. Doch wird durch die staatliche Genehmigung dem privaten Willensakte keineswegs seine schöpferische Kraft entzogen: der Staat setzt sich nicht an die Stelle des Stifters, sondern erklärt nur den Stiftungsakt für gültig oder ungültig³⁰.

2. Die Anerkennung der Stiftung als Person ist durch allge-

²⁷ Gierke a. a. O. S. 84 u. die dort S. 15 Anm. 1 u. S. 19 Anm. 3 angeführte Litteratur (bes. Beseler § 71 Anm. 6, Arndts § 46, Windscheid § 60, Brinz 1. Aufl. S. 1069 ff., Demelius a. a. O. S. 140 ff.), sowie seitdem Meurer II 257 ff. u. Regelsberger § 89; Seuff. XVI Nr. 232. Stiftungsfreiheit nehmen für das gemeine Recht auch Manche (wie Puchta, Pand. § 28, u. Bruns a. a. O. S. 415) an, die zur Entstehung einer Körperschaft stets staatliche Mitwirkung fordern. Dagegen binden die meisten Gegner der Körperschaftsfreiheit auch die Entstehung von Stiftungen an Staatsgenehmigung; so die b. Gierke a. a. O. S. 16 Anm. 1 angef. Schriftsteller (bes. Mühlenthal, Kierulff, Savigny, Pfeifer, Sintenis), von Neueren namentlich Roth, Jahrb. f. D. I 207 u. D.P.R. § 73 I, Stobbe, D.P.R. § 62 Anm. 5, u. Bekker, Pand. § 69 Anm. 3; vgl. auch Seuff. I Nr. 359.

²⁸ So Preufs. L.R. II, 19 § 33 ff. u. für die ganze Monarchie Ges. v. 23. Febr. 1870 § 1 (oben § 66 Anm. 19); Bayr. R. (Roth, Bayr. C.R. § 47 Anm. 7, Seydel IV 622, Seuff. XXIX Nr. 149 u. XXXV Nr. 73, Gem.O. v. 29. Apr. 1869 Art. 69); Sächs. Gb. § 52 u. Ges. v. 15. Juni 1868 § 6; Bad. Stiftungsges. § 1—2; Weim. Ges. v. 22. April 1833 § 1; Oest. R. nach Unger I 350 u. Schiffner S. 203; sonstige Gesetzgebung u. Uebung b. Roth, D.P.R. § 73 Anm. 16—17, Sartorius S. 280. — Familienstiftungen sind mitunter ausgenommen; Preufs. Ges. v. 23. Febr. 1870 § 6.

²⁹ Gierke, Entw. S. 154 ff., Personengemeinschaften S. 40 ff.; Hölder, Arch. f. civ.Pr. LXXIII 47 ff.; Schloßmann a. a. O. S. 8 ff.; Kohler a. a. O. S. 234 ff. — Im Gegensatz zu Entw. I will Entw. II § 70 Staatsgenehmigung fordern.

³⁰ Regelsberger I 350. Anders die ältere Auffassung (Gierke, Genossenschaftsth. S. 16 Anm. 1), die sich noch bei Stobbe wiederfindet. — Wird freilich

meinen Rechtssatz an ihr rechtliches Dasein geknüpft. Sie tritt, falls sie eben als selbständige Stiftung gewollt ist, entweder als Person oder überhaupt nicht ins Leben³¹. Die Landesgesetze lassen meist den Erwerb der Persönlichkeit mit der staatlichen Genehmigung zusammenfallen³². Nur selten wird eine ausdrückliche Anerkennung der Stiftung als Person gefordert³³.

3. Der Stiftungsakt kann durch Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen vollzogen werden³⁴. Im letzteren Falle ist er an die für Verfügungen von Todeswegen geltenden Formvorschriften gebunden. Aber auch im ersteren Falle ist er zum Theil einer besonderen Form bedürftig³⁵. Seinem rechtlichen Inhalte nach ist er gleichzeitig ein sozialer Schöpfungsakt und ein Rechtsgeschäft³⁶.

a. Der soziale Schöpfungsakt richtet sich auf die Erzeugung einer Verbandsperson. Er ist mit der Willenserklärung des Stifters keineswegs vollendet³⁷. Vielmehr ist er erst vollendet, wenn die Stiftung als rechtlich anerkanntes soziales Lebewesen hergestellt, ein anstaltlicher Organismus eingerichtet, ein Organ gewonnen, auch die etwa erforderliche staatliche Genehmigung ertheilt ist³⁸. Auch

die Stiftung zur öffentlichen Anstalt erhoben, so findet eine konstitutive Thätigkeit des Staates oder eines anderen öffentlichen Verbandes statt; oben § 77 Anm. 30.

³¹ Gierke, Genossenschaftsth. S. 86; Regelsberger § 89.

³² Preufs. L.R. II, 19 § 42 u. f. Familienstiftungen Cab.O. v. 23. Mai 1845; Bad. Stiftungsges. § 2 Abs. 1; Bayr. Gem.O. Art. 69 Abs. 2, Pfälz. Art. 53; Oesterr. R. nach Unger I 350 (a. M. Krainz I 184); Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 6 für die zu dauernden kirchlichen, mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken errichteten Stiftungen. — Natürlich kann die Genehmigung diese Wirkung nur haben, wenn die Stiftung als selbständige Anstalt gewollt, eingerichtet und genehmigt ist; Seuff. XXXV Nr. 93.

³³ So nach Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 6 bei Stiftungen für andere als die in Anm. 32 bezeichneten Zwecke.

³⁴ Eine Stiftung unter Lebenden ist auch die durch Verfügung von Todeswegen den Erben auferlegte und von ihnen errichtete Stiftung; Roth, Jahrb. f. D. I 209 ff., Stobbe, I 578.

³⁵ So, falls er eine Schenkung enthält (unten Anm. 44), der Schenkungsform; R.Ger. V Nr. 37. Allgemein will Entw. II § 71 Abs. 1 gerichtliche oder notarielle Form vorschreiben.

³⁶ Gierke, Genossenschaftsth. S. 140 ff., Personengemeinsch. S. 43 ff.; Kohler a. a. O. S. 235 ff. — Uebersah man früher meist die sozialschöpferische Seite, so verfallen Neuere in die umgekehrte Einseitigkeit, die privatrechtsgeschäftliche Seite ganz wegdeuten zu wollen; so z. B. Karlowa S. 412 ff., Schloßmann S. 27 ff.

³⁷ Unrichtig Seuff. XI Nr. 9, XVIII Nr. 4.

³⁸ Gierke, Genossenschaftsth. S. 122, Personengemeinsch. S. 45 ff.; R.Ger. V Nr. 37. — Die Gewinnung eines Organes halten Karlowa S. 419 u. Kohler S. 234 nicht für erforderlich.

hier liegt zwischen Zeugung und Geburt ein oft langwieriges Werdestadium, in dem sich ein bereits vom Stiftungsrechte beherrschtes, jedoch für den Fall des Scheiterns der Stiftung wirkungsloses anstaltliches Vorleben entfaltet. Dabei wirken zur Erreichung des Zieles mancherlei Einzelhandlungen zusammen, an denen auch andere Personen als der Stifter beteiligt sind. Immer aber handelt es sich nur um die Fortentwicklung der stifterischen Zeugungsthat. Darum muß der Stiftungsakt selbst die wesentlichen Grundlagen des künftigen Verbandslebens feststellen: einen geeigneten Lebenszweck, die zu dessen Erreichung erforderlichen Mittel und eine anstaltliche Lebensordnung³⁹. In letztgedachter Hinsicht aber macht, wenn nur eine anstaltliche Verfassung in Aussicht genommen ist, ein selbst vollständiger Mangel näherer Bestimmungen den Stiftungsakt nicht nichtig; solche Lücken werden vielmehr, sofern nicht schon das Gesetz subsidiäre Vorschriften enthält, durch fürsorgliche Anordnung des Staates oder eines sonst dazu berufenen Trägers öffentlicher Willensmacht ergänzt⁴⁰.

b. Das individuelle Rechtsgeschäft, das sich in dem Stiftungsakte regelmäßig mit dem konstitutiven Akte verbindet⁴¹, besteht in der Zuwendung eines zu diesem Behufe aus dem Vermögen des Spenders ausgeschiedenen Vermögens an die Stiftung⁴². Da diese Zuwendung an ein noch nicht existentes Rechtssubjekt erfolgt, ist sie stets unter der Bedingung zu verstehen, daß dieses Rechtssubjekt existent wird⁴³.

Bei einer Stiftung unter Lebenden ist das im Stiftungsakte enthaltene Rechtsgeschäft meist eine Schenkung an die künftige Stiftungsperson⁴⁴. Im Zweifel ist hier die Verfügung des Stifters bis zu

³⁹ Regelsberger I 346; Seuff. I Nr. 97; oben Anm. 32 a. E.

⁴⁰ Roth a. a. O. S. 215 ff., Bekker § 69 Anm. n und y, Kohler S. 260, Regelsberger § 88 III 4; R.Ger. XIX Nr. 49; Pr.L.R. II, 19 § 36; Bayr. Gem.O. Art. 65; Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 8.

⁴¹ Nothwendig ist diese Verbindung nicht; vgl. Bekker § 69 Anm. q. Die Vermögenszuwendung kann der Errichtung der Anstalt nachfolgen. Sie kann auch von Anderen als dem Stifter ausgehen. Wird z. B. gelegentlich eines Jubiläums Geld für eine Stiftung gesammelt, so ist es möglich, daß der Jubilar die Stiftung errichten, das gesammelte Geld aber ohne Zwischeneigenthum des Stifters an die Stiftung abgeführt werden soll.

⁴² Unrichtig ist die Ansicht von Karlowa S. 399 ff. u. 414 ff., Schloßmann S. 20 ff. u. A., daß die thatsächliche Ausscheidung des Vermögens zur Vollendung des Stiftungsaktes erforderlich sei.

⁴³ Gierke, Genossenschaftsth. S. 123 ff.

⁴⁴ Puchta, Vorl. § 28; Brinz 2. Aufl. § 446; Gierke a. a. O. S. 123 Anm. 1, Personengemeinsch. S. 47; Kohler S. 242; Regelsberger I 348;

dem Augenblicke, in dem die Stiftung existent geworden ist, wider-
rufflich⁴⁵. Doch kann sich der Stifter schon vorher anderen Personen
gegenüber zu Gunsten der künftigen Stiftung wirksam binden⁴⁶. So-
bald die Stiftung als Person ins Leben tritt, erwirbt sie die ihr zuge-
dachten Rechte⁴⁷. Insofern es zum Uebergange einzelner Vermögens-
rechte einer besonderen Uebertragungshandlung bedarf, ist der Stifter
zu deren Vornahme verpflichtet⁴⁸.

Wird eine Stiftung von Todeswegen errichtet, so kann die
Vermögenszuwendung an sie im Wege der Erbeseinsetzung oder des
Vermächtnisses erfolgen. Kraft eines alten Gewohnheitsrechtes ist
hier die Einsetzung eines seiner Existenz nach ungewissen künftigen
Rechtssubjektes gültig⁴⁹. Neuere Gesetze sprechen dies ausdrücklich
aus⁵⁰. Tritt die Stiftung als Person ins Leben, so erwirbt sie ohne
Weiteres die ihr zugedachte Erbschaft oder das ihr zugedachte Ver-
mächtnis⁵¹.

VI. Verfassung. Die Verfassung der Stiftung beruht auf der

R.Ger. V Nr. 37. Gegen die Schenkungsnatur erklären sich Roth a. a. O. S. 208,
Demelius a. a. O. S. 145 ff., Eccius IV 699, Bekker I 281 ff., Karlowa
S. 416, Schloßmann S. 49. Allein warum soll die freigiebige Zuwendung an
eine zu errichtende Stiftung eine andere rechtliche Natur haben, als die an eine
bestehende Stiftung? — Ist freilich der Stifter durch eine ihm von Todes wegen
(oben Anm. 34) oder unter Lebenden (z. B. bei Ueberreichung eines zu diesem
Zweck gesammelten Betrages) gemachte Auflage zu der Vermögenszuwendung ver-
pflichtet, so schenkt er nicht; Kohler a. a. O., Regelsberger a. a. O.

⁴⁵ Roth a. a. O. S. 208; Hölder a. a. O. S. 47 ff.; Schloßmann S. 32 ff.;
Regelsberger § 88 Anm. 17. — Anders Entw. I § 58.

⁴⁶ Gierke, Genossenschaftsth. S. 124 Anm. 1, Personengemeinsch. S. 45 ff.
Hat auf Gesuch des Stifters der Staat die Genehmigung erteilt, so ist jedenfalls
ein einseitiger Rücktritt des Stifters nicht mehr zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkte
will Entw. II § 71 Abs. 2 den Rücktritt zulassen, jedoch nach Einreichung des
Gesuches um Genehmigung nur durch Erklärung an die zuständige Behörde und
nicht mehr für die Erben.

⁴⁷ Gierke, Genossenschaftsth. S. 124, Kohler S. 239, Regelsberger
§ 89 III; Entw. II § 71 Abs. 3.

⁴⁸ Entw. II § 71 Abs. 3. So z. B. zur Uebergabe beweglicher und zur Auf-
lassung unbeweglicher Sachen. Eccius IV 700 nimmt im Widerspruch mit der
preufs. Praxis (ib. Anm. 23) Eigentumsübergang ohne Uebergabe oder Auflassung
an; vgl. dagegen Gierke a. a. O. S. 141 Anm. 2.

⁴⁹ Vgl. über die mittelalterliche Lehre Gierke, Genossenschaftsr. III 373
Anm. 76 u. 441 Anm. 112, über die neuere Theorie und Praxis Genossenschaftsth.
S. 126 Anm. 1; seitdem Bekker § 69 Beil. II, Kohler S. 242 Anm. 10, Regels-
berger § 88 IV A, über die preufs. Praxis Eccius (6. Aufl.) § 251 Anm. 53—60.

⁵⁰ Weimar. Ges. v. 1833 § 3 b. Heimbach § 172 Anm. 1; Sächs. Gb.
§ 2074. — Ebenso mit Zuhülfenahme einer überflüssigen Fiktion Entw. II § 72 Abs. 2.

⁵¹ Regelsberger I 347.

ihr vom Stifter oder auf Grund der stifterischen Anordnung von einer sonst dazu berufenen Person gegebenen anstaltlichen Organisation⁵². In einzelnen Punkten stellen die Gesetze zwingende oder subsidiäre Vorschriften auf⁵³. Unentbehrliches Organ ist ein vertretender und verwaltender Vorstand (Stiftungsverwaltung, Kuratel)⁵⁴. Derselbe kann als Einzelvorsteher oder als Kollegium oder auch mehrgliedrig eingerichtet sein. Seine Bildung kann durch unmittelbare Berufung seitens des Stifters oder durch Wahl seitens eines Stiftungsorganes (insbesondere Selbstergänzung) oder durch Ernennung seitens des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder irgend einer anderen Körperschaft oder Anstalt erfolgen. Vielfach ist auch eine öffentliche Behörde oder ein sonstiges Organ einer anderen Verbandsperson zugleich zum Stiftungsvorstande berufen⁵⁵. Neben dem Vorstande

⁵² Preufs. L.R. II, 19 § 35; Bayr. Gem.O. Art. 65, Pfälz. Art. 49; Sächs. Ges. v. 1868 § 8; Württemb. Verw.Ed. v. 1822 § 120, Ges. v. 1891 Art. 43. Entw. II § 73. Für ältere Stiftungen auch Bad. Stiftungsges. § 8.

⁵³ Sehr enge Grenzen zieht bei künftigen Stiftungen der stifterischen Autonomie hinsichtlich der Stiftungsverfassung das Bad. Stiftungsges., das im Gegensatz zu allem sonstigen deutschen Rechte überhaupt nur ausnahmsweise dem Stifter bestimmte Anordnungen über die Einrichtung der Stiftungsorgane gestattet; vgl. § 7, 20–22, 35, 36–41.

⁵⁴ Für ihn gelten im Allgemeinen gleiche Regeln wie für den Körperschaftsvorstand. So auch Entw. II § 74.

⁵⁵ So nach gem. u. preufs. R. (vgl. Eccius IV 700 ff.) kraft stifterischer Anordnung oder einer mangels stifterischer Anordnung getroffenen obrigkeitlichen Ergänzungsbestimmung (oben Anm. 40). Manche Gesetze berufen ein für alle Mal bestimmte öffentliche Behörden subsidiär zur Stiftungsverwaltung; so bei allen Stiftungen das Württemb. R., vgl. Sartorius S. 296 ff.; ebenso bei örtlichen Stiftungen (die Gemeindebehörden) das Bayr. R., Gem.O. Art. 65 ff. (Pfälz. Art. 49 ff.), Sartorius S. 290 ff.; vgl. auch Schweizer. Ges. b. Huber I 174 ff. — Nach dem Bad. Stiftungsges. fungiren regelmässig nothwendig öffentliche Behörden als Stiftungsorgane: bei weltlichen Stiftungen der Gemeinderath oder ein engerer Ortsverwaltungsrath (§ 14 ff.) oder auch ein örtlicher Stiftungsrath (§ 16 ff.), unter Umständen ein gleichfalls wesentlich kommunaler besonderer Stiftungsrath (§ 20 ff.), Kreis- oder Bezirksorgane (§ 33) oder staatliche Verwaltungsräthe (§ 32 u. 34); bei den auf die Angehörigen einer bestimmten Konfession beschränkten Stiftungen möglicherweise konfessionelle, aber gleichwohl kommunale oder staatliche Stiftungs- oder Verwaltungsräthe (§ 22 ff. u. 35); bei kirchlichen Stiftungen die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung (§ 42). Nur bei Familienstiftungen kann der Stifter sich selbst oder Familiengliedern die Verwaltung vorbehalten und die Nachfolge in diese Rechtsstellung regeln (§ 36), bei Stipendien- und Aussteuerstiftungen wenigstens die Verleihung des Stiftungsgenusses sich selbst oder anderen Personen vorbehalten, die Verwaltung aber einer von ihm gewählten Staats- oder Gemeindebehörde (bei Stipendien für Theologen auch einer Kirchenbehörde) übertragen (§ 37); vgl. Sartorius S. 301 ff.

kommen mancherlei andere Stiftungsorgane vor. Häufig ist namentlich die Verleihung des Stiftungsgenusses von der Stiftungsverwaltung getrennt und besonderen „Kollatoren“ überwiesen⁵⁶. Mitglieder kann die Stiftung nicht haben: der weiter oder enger abgesteckte Kreis, dem sie zu Gute kommen soll, bildet nur den Inbegriff ihrer Destinatäre (Genußberechtigten)⁵⁷.

VII. Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit der Stiftung ist die einer Verbandsperson. Milde und zum Theil überhaupt gemeinnützige Stiftungen genießen besondere Privilegien⁵⁸. Beschränkt wird der Vermögenserwerb der Stiftungen durch die gerade auf sie mitgerichteten Amortisationsgesetze⁵⁹.

VIII. Handlungsfähigkeit. Die Stiftung vermag gleich der Körperschaft durch ihre Organe zu handeln. Ihre Handlungsfähigkeit ist jedoch durch ihren beschränkteren Lebenszweck enger begrenzt. Ueberdies ist ihre Willensbildung durch den in sie hineingelegten Willen des Stifters ein für alle Mal fest bestimmt, so daß die Stiftungsorgane vor Allem diesen für sie unantastbaren Willen auszuführen und nur innerhalb des von ihm frei gelassenen Spielraumes behufs Auslegung, Entfaltung und Ergänzung der stifterischen Anordnung einen Stiftungswillen neu zu bilden haben⁶⁰. Auch untersteht die Stiftung überall einer ständigen Staatsaufsicht⁶¹, zu deren Aufgaben neben der Fürsorge für die Erhaltung des Stiftungsvermögens

⁵⁶ So vielfach kraft stifterischer Anordnung bei Stipendienstiftungen; vgl. vor. Anm. a. E. Das Bad. Stiftungsges. § 15 kennt auch Fälle einer gesetzlichen Berufung verschiedener Behörden zu Verwaltung und Verleihung.

⁵⁷ Denkbar ist jedoch eine satzungsmäßige Betheiligung der Genußberechtigten am Stiftungsleben. Eine gesetzliche Berufung der Genußberechtigten zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stiftungsverwaltung findet sich bei konfessionellen Stiftungen im Bad. Stiftungsges. § 23–25 u. 28.

⁵⁸ Aufzählungen b. Roth, Kurh. P.R. § 87, Brinz 1. Aufl. S. 1132 ff., 2. Aufl. § 453, Lang, Personenr. § 35, Stobbe I 581 ff. Vgl. Pr.L.R. II, 19 § 43. Aeltere Partikularrechte bei Gierke, Genossenschaftsr. III 760 ff.

⁵⁹ Oben § 66 Anm. 15–19.

⁶⁰ Gierke, Genossenschaftsth. S. 630; Stobbe I 580; Regelsberger § 90 III; Seuff. IX Nr. 7, XXXV Nr. 93.

⁶¹ Preufs. L.R. II, 19 § 37 ff.; Bayr. Gem.O. Art. 66; Hamb. Ges. v. 16. Sept. 1870 § 1 ff.; Bad. Stiftungsges. § 2 Abs. 2, 9 Abs. 2, 24, 26–31 u. 41; Roth, Jahrb. f. D. I 217 ff., Bayr. C.R. § 47, Kurh. P.R. § 89 Anm. 12, Regelsberger § 90 IV, G. Meyer, Verwaltungsr. I § 33, Sartorius S. 287 ff., 292 ff., 294 ff., 298 ff., 300, 309, 311. Bei Familienstiftungen findet regelmäsig keine ständige, sondern nur eine außerordentliche Aufsicht statt; Gerber, Jahrb. f. D. II 353. In Preußen stehen sie unter gerichtlicher Aufsicht; Förster-Eccius IV 701. Andere Befreiungen von der ständigen Staatsaufsicht spricht z. B. das Hamb. Ges. v. 16. Sept. 1870 § 3 Abs. 3–4 aus.

namentlich auch die Wahrung und Durchsetzung des stifterischen Willens gegen die Stiftungsorgane gehört⁶². Insoweit die Stiftung durch Satzung, Herkommen oder Gesetz einem anderen Verbands eingegliedert ist, greift zunächst die Aufsicht dieses Verbandes Platz⁶³. Innerhalb der Grenzen ihrer Handlungsfähigkeit vermag die Stiftung nicht nur rechtmäßig, sondern auch rechtswidrig zu handeln⁶⁴.

IX. Innere Rechtsverhältnisse. Da das Sozialrecht der Stiftung Privatrecht ist, sind auch die verfassungsmäßigen Beziehungen zwischen der Stiftung und ihren Organträgern und die aus ihnen erwachsenden gegenseitigen Rechte und Pflichten an sich Privatrechtsverhältnisse. Dies gilt nicht nur von den mit einem Stiftungsamte verknüpften Sonderrechten und Sonderpflichten⁶⁵, sondern auch von der Organstellung als solcher⁶⁶. Doch wird durch neuere Gesetze vielfach der Rechtsweg zu Gunsten der Verwaltungsrechtsprechung eingeschränkt⁶⁷.

Aehnlich verhält es sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen der Stiftung und ihren Destinatären. Möglicher Weise entspringt aus der Stiftungsverfassung ein klagbares Privatrecht bestimmter Personen auf Einsetzung in den Stiftungsgenuß⁶⁸. Immer wird im Zweifel durch

⁶² Pr. L.R. II, 19 § 38—40, Hamb. Ges. v. 16. Sept. 1780 § 4—7, Roth, Jahrb. f. D. I 217 ff., Bekker I 280, Förster-Eccius IV 701. Außersten Falles kann der Staat ungetreue Verwalter entsetzen.

⁶³ Kirchenaufsicht über kirchliche, Gemeindeaufsicht über kommunale Stiftungen u. s. w. — In gewissem Umfange kann der Stifter selbst Bestimmungen über die Aufsicht treffen; Pr. L.R. II, 19 § 35, Förster-Eccius IV 701. Nur kann er die Oberaufsicht des Staates nicht ganz ausschließen.

⁶⁴ Seuff. XXIX Nr. 214; Entw. II § 74 mit § 30. Irrig Eccius IV 698.

⁶⁵ Also z. B. einerseits von etwaigen Ansprüchen der Verwalter und Beamten auf Besoldung aus dem Stiftungsvermögen, andererseits von ihren aus pflichtwidrigem Verhalten entspringenden Ersatzverbindlichkeiten gegen die Stiftung; Seuff. IV Nr. 107 u. 116, Brinz 1. Aufl. S. 1127 ff., 2. Aufl. § 452.

⁶⁶ Im Zweifel entsteht daher aus stiftungsmäßiger Berufung zur Verwaltung der Stiftung oder zur Verleihung des Stiftungsgenusses ein klagbares Privatrecht; Seuff. IV Nr. 251 S. 413, Gierke, Genossenschaftsth. S. 187, Regelsberger § 90 II. Anders Seuff. IV Nr. 251 S. 414, XX Nr. 181, XXIII Nr. 170. Eine privatrechtliche Verpflichtung zur Uebernahme von Stiftungsämtern kann natürlich der Stifter nicht einseitig begründen.

⁶⁷ Vgl. Sartorius a. a. O. S. 283. Das Bad. Stiftungsges. läßt den Rechtsweg nur in Streitigkeiten „über den die Stiftungen begründenden privatrechtlichen Akt“ und „aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr einer Stiftung mit Dritten“ offen, gestattet aber bei zahlreichen Fragen des Sozialrechtes der Stiftungen die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes; § 11, 28 u. 40. Vgl. dazu Meurer I 82.

⁶⁸ Dies ist der Fall, insoweit durch die Stiftungsverfassung ein Anrecht oder

die gehörig erfolgte Verleihung des Stiftungsgenusses ein Privatrechtsverhältniß begründet⁶⁹. Aber auch ein den Genußberechtigten etwa eingeräumtes Recht der Einwirkung auf die Stiftungsverwaltung gehört dem privaten Sozialrecht an⁷⁰. Im Uebrigen dagegen können die Betheiligten ihr Interesse an ordnungsmäßiger Verwaltung und Verleihung nur im Wege der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zur Geltung bringen⁷¹.

X. Veränderung. Die Stiftung kann mangels ausdrücklicher stifterischer Ermächtigung sich nicht durch eigne Willensthat verändern⁷². Um so unentbehrlicher ist ein staatliches Umwandlungsrecht. Der Staat kann im Wege der Gesetzgebung jede Stiftung umwandeln, ohne hierbei auf eine formelle Rechtsschranke zu stoßen. Er ist aber auch im Wege der Aufsichtsverwaltung zu einer Umwandlung befugt, wenn die unveränderte Durchführung des erstarrten Stiftungswillens sich unter den Verhältnissen der Gegenwart als unmöglich, zwecklos oder gemeinschädlich erweist⁷³. Doch darf einer-

Vorrecht auf den Stiftungsgenuß unmittelbar an das Dasein bestimmter persönlicher Eigenschaften geknüpft wird; nicht dagegen, insoweit ein konkretes Ermessen der Stiftungsorgane dazwischentritt. Vgl. Seuff. I Nr. 106 u. 360, II Nr. 205, XXXVIII Nr. 259, R.Ger. IX Nr. 55; Roth, Jahrb. f. D. I 216, Bolze a. a. O. S. 187 ff., Stobbe § 62 Anm. 14 c, Gierke a. a. O. S. 187 Anm. 3, Kohler a. a. O. S. 260 ff., Bekker I § 69 Anm. m, Regelsberger § 90 V.

⁶⁹ Das Genußrecht ist oft durch Pflichten bedingt und kann durch satzungswidriges Verhalten verwirkt werden. Auch vermögensrechtliche Gegenleistungen an die Stiftung (Einkaufsgelder oder laufende Beiträge) kommen vor; Gierke, Genossenschaftsr. II 967 Anm. 16, Bekker § 69 Anm. 1.

⁷⁰ Vgl. Seuff. XXXV Nr. 300: klagbares Recht der Familienglieder gegen die Verwalter einer Familienstiftung auf Kontrolle der Verwaltung.

⁷¹ Nach dem Bad. Ges. § 11 Z. 4 entscheidet „über das Vorhandensein der stiftungsmäßigen Voraussetzungen zur Theilnahme an den Stiftungsgenüssen“ auf Verlangen der Verwaltungsgerichtshof. Vgl. auch Württemb. Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 10 Z. 18.

⁷² Man darf daher nicht mit Regelsberger § 92 II den Stiftungsorganen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und unter Zustimmung der Betheiligten ein Abänderungsrecht beilegen: die Kraft zur Umschaffung der Stiftung wohnt, falls sie nicht vom Stifter selbst einem Privatwillen verliehen ist, nur dem öffentlichen Willen inne. Mangels satzungsmäßiger Ermächtigung können die Stiftungsorgane nicht nur eine Abänderung des Zweckes, sondern auch eine Abänderung der Bedingungen oder des Umfanges der Genußrechte niemals beschließen, sondern nur vorschlagen.

⁷³ Preufs. L.R. II, 19 § 41, II, 6 § 77; Hamb. Ges. v. 16. Sept. 1870 § 9; Bayr. Gem.O. Art. 67, Pfälz. Art. 59. Gierke, Genossenschaftsr. II 968; Kohler a. a. O. S. 250 ff.; Regelsberger § 92; Seydel IV 625 ff.; Sartorius S. 281. Vgl. auch Huber I 176.

seits mit Rücksicht auf die Pietät gegen den Stifter und auf die Erhaltung des zur Nahrung des Stiftungssinnes unerlässlichen Vertrauens in die Beständigkeit der Stiftungen die Abänderung der ursprünglichen Stiftungsordnung niemals weiter gehen, als dies unbedingt erforderlich ist⁷⁴. Andererseits wird vielfach die Zustimmung der Stiftungsorgane und sonstiger „Betheiligter“ verlangt⁷⁵.

XI. Beendigung. Durch ihr Satzungsrecht können der einzelnen Stiftung besondere Beendigungsgründe gesetzt sein⁷⁶. Im Allgemeinen vermag sie durch eigne Handlung ihr Ende nicht herbeizuführen. Dagegen endet sie nicht nur durch völlige Erreichung ihres Lebenszieles, sondern auch, da sie sich neue Aufgaben nicht zu stellen vermag, durch den Eintritt der Unmöglichkeit der Zweckerreichung⁷⁷. Eine solche Unmöglichkeit liegt vor, wenn der Zweck selbst hinfällig oder unerlaubt wird. Sie ist aber auch vorhanden, wenn die Mittel für die Erfüllung des Zweckes weggefallen sind. Aus diesem Grunde endet die Stiftung durch den Verlust ihres Vermögens, es müßte denn dessen Erneuerung aus stiftungsmässigen Quellen vorgesehen sein⁷⁸. Schliesslich kann der Staat nicht nur durch Gesetz jede Stiftung so gut aufheben wie verändern, sondern auch durch Verwaltungshandlung aus zwingenden Gründen da, wo eine bloße Umwandlung unthunlich ist, die Aufhebung einer Stiftung verfügen⁷⁹.

⁷⁴ Preufs. L.R. I, 6 § 77. Beseler § 72 Anm. 11. Regelsberger § 92.

⁷⁵ Bayr. V.U. IV § 10 u. Gem.O. Art. 67; Sachs. V.U. § 60; Oldenburg. V.U. Art. 216 § 2; Braunschw. V.U. Art. 217; Kob.-Goth. V.U. § 66; Meining. V.U. § 33—34; Altenburg. V.U. § 161; Waldeck. V.U. § 43; Reufs. a. L. V.U. § 51. Nach Preufs. L.R. II, 6 § 73—74 u. 78—79 bedarf es nur der Mitwirkung des etwa noch lebenden Stifters und der vom Stifter mit festen Anrechten ausgestatteten Dritten. Näheres b. Gierke, Genossenschaftsth. S. 818 Anm., Seydel IV 625 ff., Sartorius S. 281.

⁷⁶ So z. B. Zeitablauf oder Eintritt einer auflösenden Bedingung; Eccius IV 701, Regelsberger § 93 I. Aber auch ein Selbstauflösungsrecht kann der Stiftung gewährt sein; Gierke a. a. O. S. 850.

⁷⁷ Gierke a. a. O. S. 843; Beseler S. 287; Stobbe I 583; Bekker § 65 Anm. h u. i; Regelsberger § 93 I 1. A. M. Meurer I 79 ff. — Bei zeitweiligem Mangel an Organen geht die Stiftung keineswegs unter; Gierke a. a. O. S. 834 Anm. 1.

⁷⁸ Gierke a. a. O. S. 842 Anm. 2; Kohler a. a. O. S. 253; Regelsberger § 93 I 3. Manche halten den Vermögensverlust für einen unbedingten und selbständigen Beendigungsgrund; so Roth, Jahrb. f. D. I 219 u. D.P.R. § 73 Anm. 29, Unger I § 44 IV, Brinz 1. Aufl. S. 1137 ff., 2. Aufl. § 454 I, Stobbe § 62 Anm. 27. Andere wollen die Stiftung aufrecht erhalten, so lange überhaupt eine Wiedergewinnung von Vermögen möglich ist; Beseler § 71 Anm. 15, Windscheid § 61 Anm. 4, Meurer I 79, Bekker § 65 Anm. k, § 69 Anm. dd.

⁷⁹ Gierke a. a. O. S. 846 Anm. 2, Sartorius S. 281. Das Aufhebungsrecht

Der Stiftungsnachlaß fällt nach den Grundsätzen der sozialen Succession zunächst an den etwa durch die Stiftungsverfassung berufenen Rechtsnachfolger⁸⁰. Fehlt es an einer solchen Berufung, so erfolgt der Anfall an den Verband, zu dem die Stiftung in einem gliedmäßigen Verhältniß stand⁸¹, und somit mangels eines anderen Zusammenhanges an den Staat⁸². Dieses soziale Heimfallsrecht ist jedoch durch die Verpflichtung zur Verwendung des Stiftungsvermögens für gleiche oder verwandte Zwecke gebunden⁸³. Die Stiftungsnach-

ist im Umwandlungsrecht enthalten, jedoch in gleicher Weise beschränkt. Vgl. insbes. Preufs. L.R. II, 19 § 41, II, 6 § 77, Hamb. Ges. v. 16. Sept. 1870 § 9, Bayr. Gem.O. Art. 67, Bad. Stiftungsges. § 10 (bei kirchlichen Stiftungen mit kirchlicher Zustimmung, nöthigenfalls aber auch ohne diese). Sowohl in den Gesetzen wie in der Theorie wird zwischen Umwandlung und Aufhebung oft nicht scharf unterschieden. Im Zweifel ist auch bei völliger Abänderung des Zweckes bloße Umwandlung anzunehmen. Dagegen liegt Aufhebung vor, wenn eine Stiftung mit einer anderen Stiftung oder einem unpersönlichen Fonds verschmolzen oder (wie z. B. im Falle der Trennung gemischter Stiftungen nach Bad. Stiftungsges. § 4) in mehrere Stiftungen zerlegt wird.

⁸⁰ Gierke a. a. O. S. 859; Entw. II § 75. Solche Anordnungen kommen häufig vor. Mitunter behält der Stifter sich selbst oder seinen Erben ein Heimfallsrecht vor. Ohne einen derartigen Vorbehalt ist nicht einmal für den noch lebenden Stifter ein Heimfallsrecht begründet; a. a. O. S. 869 Anm. 3. In gewissem Umfange gewährt aber das Preufs. L.R. II, 6 § 194 dem Stifter und seinen Erben ein Heimfallsrecht.

⁸¹ Gierke a. a. O. S. 869 Anm. 3. Bei kirchlichen Stiftungen ist also wie bei öffentlichen Kirchenanstalten (oben § 77 Anm. 57) ein kirchliches Heimfallsrecht begründet; vgl. auch Bernatzik a. a. O. S. 308. Die neueren Gesetze gewährleisten zum Theil der Kirche wenigstens eine entscheidende Mitwirkung bei der Verfügung über kirchliches Stiftungsvermögen; ehemal. Hannov. V.U. § 75 Abs. 7, für die Regel auch Bad. Stiftungsges. § 10. Meist aber begnügen sie sich mit dem Ausschluss der Verwendung für andere als kirchliche Zwecke; so die b. Gierke a. a. O. S. 868 Anm. 3 angef. V.U. u. Bad. Stiftungsges. § 10. — Bei örtlichen Stiftungen ist vielfach gesetzlich ein Heimfallsrecht der Gemeinde anerkannt. Zum Mindesten wird durch die oben Anm. 75 angef. Gesetze der „betheiligten“ Gemeinde oder Körperschaft eine entscheidende Mitwirkung bei der Verfügung über erledigtes Stiftungsvermögen zugesichert. Das Preufs. L.R. II, 6 § 75 fordert nur ein Gutachten der betheiligten Korporation, von dem aber ohne überwiegende Gründe nicht abgewichen werden soll.

⁸² Die herrschende Lehre erblickt darin eine fiskalische Nachfolge in eine erblose Verlassenschaft. Vgl. Roth, Jahrb. f. D. I 220, Stobbe I 583, auch Preufs. L.R. II, 6 § 195 u. Sächs. Gb. § 57.

⁸³ So nicht nur nach Kirchenrecht beim Heimfall an die Kirche (Hinschius II 462) und nach Staatsrecht beim Heimfall an die Gemeinde (Gierke a. a. O. S. 871 Anm. 1), sondern auch nach gemeinem Gewohnheitsrecht (R.Ger. I Nr. 38 S. 88), vielen Verf.Urk. (vgl. die oben Anm. 75 angef. nebst Hess. Art. 43—44 u. Reufs. j. L. § 49) u. Gesetzen (Preufs. L.R. II, 6 § 193 u. II, 19 § 41 mit

folge ist Gesamtnachfolge, bei der aber der Nachfolger für die Verbindlichkeiten nur mit dem Aktivvermögen haftet⁸⁴.

In ähnlicher Weise, wie bei Körperschaften, erfolgt die Verwirklichung der Beendigungsfolgen in einem sozialrechtlichen Liquidationsverfahren⁸⁵.

Drittes Kapitel.

Personenrechtliche Gemeinschaften.

§ 79. Personenrechtliche Gemeinschaften überhaupt¹.

I. Begriff. Eine personenrechtliche Gemeinschaft ist eine Gemeinschaft, zu der mehrere Personen durch ein die Persönlichkeit als solche ergreifendes Rechtsverhältnis verbunden sind. Im Gegensatz zur Verbandsperson ist sie ein Rechtsverhältnis, kein Rechtssubjekt. Von anderen Gemeinschaftsverhältnissen aber unterscheidet sie sich dadurch, daß sie nicht bloß äußere Beziehungen zwischen Rechtssubjekten herstellt, sondern die Rechtssubjektivität selbst in einen besonderen Zustand versetzt.

II. Wesen. Das Wesen der personenrechtlichen Gemeinschaft beruht auf der rechtlichen Ordnung eines Zusammenhanges, der das Fürsichsein der einzelnen Menschen in einem bestimmten Bereiche aufhebt und durch Verbundenheit ersetzt. Von den verbundenen Personen löst sich kein selbständiges soziales Lebewesen mit eigener

Entsch. des O.Tr. XL 94 u. des R.Ger. b. Gruchot XXVI 1044, Hamburg. Ges. v. 16. Sept. 1870 § 9, Schweiz. Ges. b. Huber I 175 ff.) beim Heimfalle an den Staat selbst. Das Maß der staatlichen Gebundenheit ist in den Gesetzen ungleich bestimmt; vgl. Gierke a. a. O. S. 871 Anm. 2, Sartorius S. 281—282. Immer aber handelt es sich dabei nicht bloß um eine „angemessene“ Maßregel (so Stobbe § 62 a. E.), ein „Verwaltungsprinzip“ (so Kohler a. a. O. S. 253) oder eine „sittliche Pflicht“ (so Regelsberger § 93 II), sondern um einen Rechtssatz und eine Rechtspflicht. Vgl. Bekker § 69 Beil. IV, Gierke a. a. O. S. 871 ff.

⁸⁴ Seuff. XXXV Nr. 48; R.Ger. I Nr. 38 S. 86; Regelsberger § 93 a. E. Ueber Entschädigung wegen wegfallender fester Genußrechte vgl. Preufs. L.R. II, 6 § 78.

⁸⁵ Gierke a. a. O. S. 889. Entw. II § 75 will entsprechende Anwendung der Vorschriften über Körperschaftsliquidation (§ 42—48) anordnen. Während der Liquidation entfaltet sich auch hier ein anstaltliches Nachleben.

¹ Oben § 30 III 2 S. 269. Gierke, Personengemeinschaften S. 53 ff.; Die sociale Aufgabe des Privatrechts S. 36 ff.